

Satzung

des Schulfördervereins des Lilienthal-Gymnasiums Anklam

§ 1 Name und Sitz

Der „Schülerförderverein des Lilienthal-Gymnasiums Anklam e.V.“ mit Sitz in Anklam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule und den auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen, wie Klassenreisen, Schülerwanderungen und dergleichen, durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, Absolventen und Freunden der Schule Rechnung zu tragen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung kultureller und sportlicher Veranstaltungen sowie Weiterbildungsaufenthalte von Schülern im In- und Ausland zwecks Sprachförderung und der Ausgestaltung von Schulpartnerschaften. Der Verein würdigt das Engagement von Eltern, Schülern und Freunden der Schule bei der Realisierung schulischer Vorhaben. Der Verein unterstützt die Traditionspflege der Schule und gewährt, soweit dies möglich ist, Unterstützung bei Vorhaben der Schule, welche nicht ordinäre Aufgabe des Schulträgers und/oder des Bildungsauftrages sind. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliederbeiträge,
2. Veranstaltungen,
3. Stiftungen jeglicher Art.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

§ 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aus dem Verein,
2. durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt mit sofortiger Geltung ohne Kündigungsfrist.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte.

§ 6 Beiträge

Der Mindestbeitrag beträgt 10,00 € im Jahr; Schüler sind beitragsfrei. Der Betrag ist möglichst zu Beginn eines jeden Schuljahres in der Summe für das ganze Schuljahr zu entrichten.

§ 7 Vorstand

Die Geschäftsführung des Vereins wird durch den Vorstand wahrgenommen.

Dieser besteht aus 6 Personen:

- Vorsitzender
- Stellvertreter des Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart
- 2 Schüler des Gymnasiums

Der Schulleiter des Gymnasiums und der von ihm zu benennende Verbindungslehrer nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter, von denen jeder für sich allein zeichnungsberechtigt ist. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt ist bzw. der Vorstand durch den Beschluss der Mitgliederversammlung abgesetzt wird. Der Vorstand ist stets der Mitgliederversammlung für sein Handeln rechenschaftspflichtig. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder aus dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 8 Verteilung der Mittel

1. Von der Lehrerschaft ausgehende Anregungen werden von der Schulleitung mit ihrer Stellungnahme an den Vorstand des Vereins weitergeleitet.
2. Über Einzelausgaben bis zum Betrag von 150,00 € entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der erste Stellvertreter.
3. Einzelausgaben von Beträgen über 150,00 € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 9 Rechnungsprüfung

Ein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Wiederwahl ist zulässig. Die Absetzung und die Neueinsetzung von Rechnungsprüfern ist außerhalb der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden zweijährlich abgehalten. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Schule und schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert bzw. der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks es verlangt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Beschluss ist auch dann gültig, wenn alle Mitglieder ihr schriftliches Einverständnis geben. In der Mitgliederversammlung stellt der Vorstand Antrag auf Entlastung für die Geschäftsführung. Diese gilt mit einfacher Mehrheit der Versammlung als erteilt. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Wunsch bekannt zu geben ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Anträge zur Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsantrag bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 12 Restvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, den Landkreis Vorpommern-Greifswald, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Schüler des Lilienthal-Gymnasiums Anklam zu verwenden hat.

§ 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung und sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gefordert werden, selbstständig ohne erneute Befragungen der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Satzung durch die Mitgliederversammlung am 29.05.2015 einstimmig beschlossen.

Uwe Lommatzsch
Vorsitzender des SFV

Jutta Raßmann
stellv. Vorsitzende